

## **Geschäftsordnung des BDKJ in der Diözese Mainz**



1. Termin
2. Vorläufige Tagesordnung
3. Vorbereitung
4. Einberufung
5. Stellvertretung
6. Leitung
7. Beginn der Beratungen
8. Schluss der Beratungen
9. Öffentlichkeit
10. Beratungsordnung
11. Anträge zur Geschäftsordnung
12. Persönliche Erklärung
13. Beschlussfähigkeit
14. Anträge und Abstimmungsregeln
15. Wahlordnung
16. Protokoll
17. Ausschüsse

***Beschlossen von der Diözesanversammlung des BDKJ Mainz am 6. Juli 2014***

## **Geschäftsordnung des BDKJ in der Diözese Mainz**

Die Diözesanversammlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Mainz gibt sich folgende Geschäftsordnung. Sie gilt ebenso für die Dekanatsverbände, die sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

### **1. Termin**

Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Diözesanversammlung ist außerdem in den von der Diözesanversammlung bestimmten Fällen einzuberufen.

### **2. Vorläufige Tagesordnung**

Die Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den BDKJ Diözesanvorstand beraten und vorläufig beschlossen.

### **3. Vorbereitung**

- 3.1. Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Anträge an die Diözesanversammlung sind spätestens vier Wochen vor Beginn einzureichen.
- 3.2. Die Ausschüsse der Diözesanversammlung leiten einen Bericht über ihre Arbeit bis vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zu.

### **4. Einberufung**

- 4.1. Die Diözesanversammlung wird mindestens vier Wochen vor Beginn durch den Diözesanvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- 4.2. Spätestens zwei Wochen vor Beginn hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, die Berichte der Ausschüsse und den schriftlichen Bericht des Diözesanvorstandes zu versenden.

### **5. Stellvertretung**

Jedes Mitglied der Diözesanversammlung, mit Ausnahme der Mitglieder des Diözesanvorstandes, kann sich durch eine/n hierfür vom jeweiligen Entsendegremium (Diözesanversammlung/ Dekanatsversammlung) benannte/n Delegierte/n vertreten lassen. Die Vertretung mehrerer Mitglieder der Diözesanversammlung durch eine/n Delegierte/n ist nicht möglich.

### **6. Leitung**

Die Leitung und Protokollführung bei der Diözesanversammlung ist Aufgabe des Diözesanvorstandes. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils die Versammlung leitet, bzw. an wen die Versammlungsleitung und Protokollführung

delegiert wird. Die Versammlungsleitung kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort ergreifen will, muss sie die Versammlungsleitung dafür abgeben.



## **7. Beginn der Beratungen**

- 7.1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in folgender Reihenfolge zu erledigen:
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - Festsetzen der endgültigen Tagesordnung.
- 7.2. Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, sind nur mit Genehmigung von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung zu setzen.
- 7.3. Anträge, die während der Diözesanversammlung gestellt werden, gelten als Initiativanträge und bedürfen bei der Aufnahme in die Tagesordnung einer Zwei-Drittel-Mehrheit, soweit sie nicht lediglich Änderungsanträge zu eingebrachten Anträgen sind.
- 7.4. Alle eingebrachten Anträge müssen beraten werden.
- 7.5. Auf Antrag können Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abgesetzt, in die Tagesordnung aufgenommen oder in der Reihenfolge umgestellt werden.
- 7.6. Schriftliche Anfragen an den Diözesanvorstand, die vor Eintreten in die Tagesordnung gestellt worden sind, müssen in jedem Fall beantwortet werden.

## **8. Schluss der Beratungen**

- 8.1. Die Diözesanversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.
- 8.2. Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung nach dem Antragsteller das Wort erhält. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen anderen Anträgen vor.

## **9. Öffentlichkeit**

- 9.1. Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- 9.2. Personaldebatten sind nicht öffentlich.

## **10. Beratungsordnung**

- 10.1. Die Versammlungsleitung erteilt den Rednerinnen und Rednern das Wort.
- 10.2. Die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragsteller/innen und Berichterstatter/innen können zusätzlich sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort erlangen.

- 10.3. Die Redezeit kann von der Versammlungsleitung begrenzt werden. Diese Begrenzung kann von der Diözesanversammlung aufgehoben werden.
- 10.4. Die Versammlungsleitung kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- 10.5. Gegen alle Maßnahmen der Versammlungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung.

## **11. Anträge zur Geschäftsordnung**

- 11.1. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Liste der Rednerinnen und Redner unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- 11.2. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dazu gehören:
  - Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
  - Antrag auf Schluss der Redeliste,
  - Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
  - Antrag auf Vertagung,
  - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
  - Antrag auf Nichtbefassung,
  - Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss,
  - Hinweis zur Geschäftsordnung.
- 11.3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhören einer Gegenrednerin oder eines Gegenredners sofort abzustimmen.
- 11.4. Im Einzelfall kann von den Vorschriften der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn die Diözesanversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit zustimmt.

## **12. Persönliche Erklärung**

Die Abgabe einer persönlichen Erklärung kann nur nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung einer Abstimmung erfolgen. Auf Verlangen muss die Versammlungsleitung hierzu das Wort erteilen. Durch die persönliche Erklärung erhält die Rednerin oder der Redner zum Beispiel Gelegenheit Äußerungen, die in Bezug auf ihre oder seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder ihre oder seine Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die persönliche Erklärung ist schriftlich für das Protokoll einzureichen.

## **13. Beschlussfähigkeit**

- 13.1. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von Dekanaten und Verbänden sowie Jugendorganisationen delegiert wurden.

- 13.2. Die zu Beginn der Versammlung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Versammlungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Versammlungsleitung kann die Versammlung kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.
- 13.3. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 13.4. Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Versammlung in Bezug auf die infolge der Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

#### **14. Anträge und Abstimmungsregeln**

- 14.1. Anträge können nur gestellt werden von:

Mitgliedern der Versammlung,  
der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände,  
der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände,  
dem Diözesanvorstand,  
der Diözesanfrauenversammlung,  
den Ausschüssen der Versammlung,  
Dekanats- sowie Mitgliedsverbänden

- 14.2. Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Diözesanversammlung, welches der weitestgehende Antrag ist.
- 14.3. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine abweichende Regelung trifft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 14.4. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmkarten.
- 14.5. Über getroffene Beschlüsse kann nach einer weiteren Beratung nochmals abgestimmt werden; für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 14.6. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung eine Wiederholung verlangt werden.
- 14.7. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist namentlich oder geheim abzustimmen.
- 14.8. Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es.

## 15. Wahlordnung

- 15.1. Alle Wahlen, die im Verlaufe von BDKJ-Diözesanversammlungen stattfinden, werden von einem eigens bestellten Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt
- 15.2. Der Wahlausschuss ist verantwortlich für die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter, die Prüfung der Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten bzw. deren Bewerbungen, das Führen der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten, sowie die ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen. Die Ämter der hauptamtlichen Mitglieder des Diözesanvorstandes werden öffentlich ausgeschrieben. Der Wahlausschuss formuliert nach den Vorgaben der Diözesanversammlung die Qualifikationen für die zu besetzenden Ämter.

Im Falle von externen Bewerbungen befindet der Wahlausschuss nach Aktenlage und Bewerbungsgesprächen über die Erfüllung der sachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber und nimmt die verbleibenden Personen in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten auf. Die geführten Bewerbungsgespräche sind in jedem Falle, wie alle Personalangelegenheiten, vertraulich zu behandeln; der Wahlausschuss ist bezüglich der Ablehnung einzelner Bewerberinnen oder Bewerber keinem Gremium des BDKJ gegenüber rechenschaftspflichtig.

- 15.3. Alle Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge, die aus den Reihen der Mitglieder der Diözesanversammlung beim Wahlausschuss eingehen, sind ungeprüft in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten aufzunehmen.
- 15.4. Der Wahlausschuss befragt alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten nach deren Bereitschaft zur Kandidatur.  
Im Falle der Verbindung eines Wahlamtes mit einer hauptamtlichen Anstellung im Bischöflichen Jugendamt leitet der Wahlausschuss die entsprechenden Bewerbungen nach Prüfung sowie die diesbezüglichen Vorschläge aus den Reihen der Mitglieder der Diözesanversammlung an das zuständige Dezernat im Bischöflichen Ordinariat weiter und nimmt dessen Stellungnahme entgegen.
- 15.5. Die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten bleibt während der Ausschreibungsfrist offen und wird im Verlauf der Diözesanversammlung neu eröffnet. Sie wird geschlossen zu Beginn der Wahlhandlung für das zu besetzende Amt, nachdem sie ausdrücklich in der Versammlung verlesen wurde und nochmals nach weiteren Kandidatinnen- und Kandidatenvorschlägen gefragt wurde.
- 15.6. Der Wahlverlauf gliedert sich in Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, deren Befragung und, sofern mindestens ein Mitglied der Diözesanversammlung einen entsprechenden Antrag stellt, die Personaldebatte. Auf Antrag eines Mitglieds der Diözesanversammlung können die Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die Personaldebatte nochmals befragt werden, wenn mindesten ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung dem Antrag zustimmen. Personaldebatten sind nicht öffentlich, d.h. Anwesenheitsrecht haben lediglich Mitglieder der Diözesanversammlung sowie der Wahlausschuss, ausgenommen sind die Kandidaten und Kandidatinnen. Zusätzlich sind bei Wahlen zum Diözesanvorstand von der Personaldebatte diejenigen beratenden Mitglieder ausgeschlossen, für die die Dienstaufsichtsregelung in Nr. 40.2 der Diözesansatzung gilt. Über den Verlauf von Personaldebatte ist auch nach Beendigung gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.

- 15.7. Eine Stimmenthaltung bei Wahlen ist nicht möglich.
- 15.8. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Bei Wahlen zu Ausschüssen kann mit Stimmkarten abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
- 15.9. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können und die entsprechend der Anzahl der freien Stellen meistgenannten Kandidaten/Kandidatinnen sind. Falls dieses Quorum in zwei Wahlgängen nicht erreicht wird, so ist im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten durchzuführen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Im Anschluss an die Wahl haben alle gewählten Kandidatinnen und Kandidaten auf Nachfrage des Wahlausschusses die Annahme der Wahl ausdrücklich zu erklären. Sofern die persönliche Anwesenheit während der Wahl nicht gewährleistet ist, kann diese Erklärung auch vorab schriftlich erfolgen.
- 15.10. Über die Wahlen ist Protokoll zu führen, das vom Wahlausschuss unterzeichnet werden muss.

## **16. Protokoll**

- 16.1. Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Protokollantin oder dem Protokollanten und dem Diözesanvorstand unterschrieben wird.
- 16.2. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift gegebenen Erklärungen.
- 16.3. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Versendung gegen die Fassung des Protokolls kein Widerspruch in Textform beim Diözesanvorstand erhoben wird.
- 16.4. Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, die vom Diözesanvorstand beraten werden.

## **17. Ausschüsse**

- 17.1. Die Mitgliedschaft in Ausschüssen ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 17.2. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- 17.3. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- 17.4. Die Mitglieder von Ausschüssen erhalten Rederecht auf der Diözesanversammlung.
- 17.5. Der Diözesanvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung der Ausschüsse. Die Geschäftsführung hat beratende Stimme in den Ausschüssen.

- 17.6. Sachausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung. Sie berichten wenigstens einmal jährlich der Diözesanversammlung.
- 17.7. Die Mitglieder von Sachausschüssen - in der Regel acht Personen - werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt. Für die Wahl ist die Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen, maßgebend, unabhängig von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausschüsse - sofern sie nicht geschlechtsspezifisch arbeiten - sind paritätisch zu besetzen.
- 17.8. Die Beratungen der Sachausschüsse sind für alle Mitglieder der Diözesanversammlung öffentlich. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes haben beratende Stimme.
- 17.9. Die Tätigkeit eines Sachausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag erledigt ist.